

Allgemeinverfügung

zur Festlegung eines einheitlichen elektronischen Datenverarbeitungsverfahrens (EDV-Verfahren) für die Niederschriften von Trinkwasseruntersuchungsergebnissen

- Bekanntmachung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) -

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Satz 3 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959), in der jeweils gültigen Fassung, wird Folgendes bestimmt:

1. Für die Niederschriften der Trinkwasseruntersuchungsergebnisse nach §§ 14, 14a und 20 TrinkwV2001 ist ab dem 1. August 2016 ein einheitliches EDV-Verfahren zu verwenden. Als EDV-Verfahren wird die Softwareschnittstelle bezeichnet, die den Austausch von Daten ermöglicht.

Die für das einheitliche EDV-Verfahren verbindlich anzuwendenden Formate und Schnittstellen („Schnittstellenbeschreibung für den Datentransfer an das Trinkwasserdatenerfassungs- und Informationssystem (TEIS)“) stehen in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage des IWW Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wasser (www.iww-online.de) im Download-Bereich zur Verfügung.

Die für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Gesundheitsämter können in Einzelfällen Abweichungen von der Schnittstellenbeschreibung zulassen, wenn dadurch die Berichtspflicht gemäß § 21 Abs. 3 TrinkwV 2001 nicht beeinträchtigt wird.

2. Die Unternehmer und sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage gemäß § 3 Nummer 2 TrinkwV 2001 haben ab dem 1. August 2016 die oben genannte TEIS-Schnittstelle in der jeweils aktuellen Fassung für die Übermittlung der Trinkwasseruntersuchungsergebnisse an die für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Gesundheitsämter nach § 15 Abs. 3 Satz 4 TrinkwV 2001 zu verwenden.

Die Unternehmer und sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage können abweichend auch veranlassen, dass die Ergebnisse jeder Untersuchung durch das von ihnen beauftragte Labor unmittelbar an die für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Gesundheitsämter weitergeleitet werden, sofern das Labor die oben genannte Schnittstelle verwendet. Die sich aus § 16 TrinkwV 2001 ergebenden besonderen Anzeige- und Handlungspflichten bleiben unberührt.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), Bekanntmachung der Neufassung, vom 12. November 1999, in der jeweils gültigen Fassung, gilt diese Allgemeinverfügung 2 Wochen nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung liegt im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Dienstgebäude Auf dem Draap 25 in 40221 Düsseldorf –

Fachbereich 52 – aus und kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Des Weiteren wird die Allgemeinverfügung auf der Internetseite des LANUV (www.lanuv.nrw.de) veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht, bei dem der Beschwerdeführer seinen Sitz hat (Adressen und Zuständigkeitsgebiete der Verwaltungsgerichte können in der Originalfassung der Allgemeinverfügung, die im LANUV ausliegt, eingesehen werden), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV.NRW.2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Düsseldorf, den 17.6.2016

Im Auftrag

gez.
Dr. Wolfgang Leuchs